

**Satzung des Trägervereins der
FREIEN EVANGELISCHEN SCHULE IN HANNOVER e.V.**

**Fassung gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom
22. September 2011**

Präambel

Die Freie Evangelische Schule Hannover (FESH) ist eine private Schule auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus. Autorität ist Jesus Christus, der lebendige Herr. Durch die Bibel, das geoffenbarte Wort Gottes, bestimmt er unser Handeln, unser Zusammenleben und unseren erzieherischen Auftrag.

Die Lehrer wollen in geistlichem Miteinander eine Lernatmosphäre schaffen, in der Kindern eine feste Orientierung gegeben wird, so dass sie seelisch gesund heranwachsen können. Aus der Geborgenheit einer biblisch geprägten und gelebten Gemeinschaft können sich Kinder auch mit einer pluralistischen Umwelt auseinandersetzen.

Zur Entwicklung der seelischen Stabilität gehört, dass alle Gaben, die Gott in einen Menschen hineingelegt hat, ausgebildet werden. Die Lehrer fördern nicht nur den Intellekt, sondern auch die musische, sportliche und handwerkliche Begabung der Kinder. Dabei soll Freude an der eigenen Leistung geweckt und die Eigeninitiative gefördert werden. Gemeinsame Veranstaltungen und Unternehmungen stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Schülern, Lehrern und Eltern.

In der Freien Evangelischen Schule Hannover sollen Voraussetzungen geschaffen werden, dass Kinder in ihrer Individualität unbeschwert lernen können und erfahren, dass sie trotz ihrer Fehler und ihres Versagens geliebt werden.

In der Freien Evangelischen Schule Hannover sollen die Schüler nach dem biblischen Menschenbild erzogen werden: Der Mensch ist Gottes Geschöpf als Einheit von Geist, Seele und Leib. Durch die Sünde ist er von Gott getrennt und kann durch die Erlösungstat Jesu Christi die Verbindung zu Gott wiedererlangen. Die Schüler bekommen das Angebot, die befreiende Bedeutung des Evangeliums für das Menschsein in der Gegenwart zu erfahren. Sie werden zur persönlichen Verantwortung vor Gott und zum dienenden Handeln am Nächsten erzogen und sollen erkennen, dass Sinn und Ziel ihres Lebens in der Gemeinschaft mit Gott liegen („lasst euch versöhnen mit Gott“. 2. Kor. 5,20).

Diesem Auftrag können nur Lehrer gerecht werden, die Jesus Christus als ihren persönlichen Herrn und Erlöser anerkennen. Auch die Mitglieder des Trägervereins stehen in der bewussten Nachfolge Jesu Christi. Der Trägerverein wirkt mit den Lehrern gemeinsam darauf hin, dass die in der Präambel formulierten Aufgaben und Ziele verwirklicht werden.

Die Schule arbeitet im Rahmen der Evangelischen Allianz Hannover und steht allen Eltern und Kindern offen (siehe Anhang: Die Basis der Evangelischen Allianz von 1972).

§ 1 NAME, SITZ

Der Verein führt den Namen „Trägerverein der Freien Evangelischen Schule in Hannover e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 AUFGABE, ZWECK

(1) Der Verein gründet und übernimmt die Trägerschaft der Schule und einer Kindertagesstätte und stellt an langen Unterrichtstagen die Verpflegung der Schüler sicher. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der freien Wohlfahrtspflege.

(2) Die Schule soll in gemeinsamer Verantwortung von Eltern, Schülern, Lehrern und dem Schulträger erzieherische und unterrichtliche Ansätze verwirklichen, mit denen die Bedeutung des Evangeliums für den Menschen in der Gegenwart deutlich wird. Näheres hierzu ist in der Präambel festgelegt worden. Die Präambel ist Bestandteil der Satzung.

(2 a) Die Schule und die Kindertagesstätte sind offen für alle Kinder.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der dazu geltenden weiteren Bestimmungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDER

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Aufgaben und Ziele des Vereins (§ 2 und Präambel) bejaht und bereit ist, diese zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 7) auf schriftlichen Antrag.

Die Zahl der Mitglieder ist auf 70 begrenzt. Eltern und Lehrer dürfen zusammen nicht mehr als 45 Mitglieder stellen. Bei der Zusammensetzung des Vereins ist darauf zu achten, dass verschiedene berufliche und soziale Gruppen der Gesellschaft vertreten sind.

(2) Die Mitglieder leisten freiwillige Beiträge (Spenden).

(3) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied, das beharrlich seine Mitgliedspflichten versäumt oder Aufgabe und Zweck des Vereins zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Einmütigkeit der Vorstandsmitglieder. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines

Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an das Mitglied Einspruch erheben. In diesem Falle bedarf der Ausschluss der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Kein ausgeschiedenes Mitglied hat einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Ausschüsse.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts,
- d) Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
- e) Beschluss über Vorlagen des Vorstands, insbesondere über den Haushaltsplan,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Beschluss über Einsprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss,
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

Bei Wahlen hat jedes Mitglied für jedes zu besetzende Amt eine Stimme; für einen Kandidaten kann je Mitglied nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Es sind nur so viele Kandidaten gewählt, wie Positionen zur Verfügung stehen.

Wählbar für den Vorstand ist nur, wer seit mindestens zwei Jahren Mitglied des Trägervereins ist, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer, den der Vorstand bestimmt, zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens einmal jährlich einberufen. Dieses soll in der Regel innerhalb der ersten 6 Monate jedes Geschäftsjahres geschehen. Die Mitgliederversammlung muss sobald als möglich einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Einladung ergeht schriftlich. Die Einladungsschreiben müssen die Tagesordnung enthalten und mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ausgegeben werden. Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Für die Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten, die der Vorstand für eilbedürftig hält, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch mit einer kürzeren Frist einberufen

werden. In der Einladung ist auf die verkürzte Frist hinzuweisen, die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur Beschlüsse nach § 6 Absatz 1 Buchstabe e zulässig.

(5) Anträge für die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einreichen. Die Anträge müssen eine Begründung enthalten. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind vom Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Der Vorstand hat die mit der Einladung bekanntgegebene Tagesordnung zu ergänzen und die Ergänzung den Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur beraten und entscheiden, wenn der Vorstand zustimmt.

(6) Zur Finanzierung derjenigen Kosten der Schule, die vom Land nicht ersetzt werden, setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ein Schulgeld fest. Auf soziale Härtefälle ist Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Mitgliederversammlung bildet zur Förderung der Freien Evangelischen Schule Hannover einen Freundeskreis, dem natürliche und juristische Personen angehören können.

§ 7 VORSTAND

(1) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Die Leitung des Vereins liegt beim Vorstand. Er besteht aus 6 - 10 Vereinsmitgliedern und der Schulleitung, die kraft Amtes dazugehört.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihr Amt bis zu einer Neuwahl fort. Wiederwahl ist möglich.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit abberufen, sofern der Antrag zur Abberufung in der Einladung oder der ergänzten Tagesordnung aufgeführt ist.

(6) Der Vorstand wählt intern den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Schriftführer und den Schatzmeister. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(7) Der Vorstand beruft haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und erlässt die Geschäftsordnungen und Dienstordnungen. Bei der Berufung von Mitarbeitern wird Einmütigkeit mit Lehrerkollegium und Elternvertretung angestrebt.

(8) Der Vorstand ist durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens einmal im Jahr einzuberufen, außerdem, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es unter Angabe der Gründe verlangt.

(9) Die Einberufung hat mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Vorstand beschließen, wenn zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

(10) Der Vorstand fertigt von seinen Sitzungen ein Protokoll an.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

(12) Der Vorstand stellt einen jährlichen Haushaltsplan als Vorschlag an die Mitgliederversammlung auf.

(13) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(14) Der Vorstand führt den Haushaltsplan aus und entscheidet über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von insgesamt 10 % der im Haushaltsplan vorgesehenen Gesamtausgaben. Darüber hinausgehende über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Einwilligung der Mitgliederversammlung. Diese Einschränkung betrifft ausschließlich die Rechnungslegung des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung, die Gültigkeit von Rechtsgeschäften mit Dritten bleibt unberührt.

§ 8 AUSSCHÜSSE

(1) Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungsfindung des Vorstandes vor und entlasten diesen. Sie können zu ihren Beratungen Fachleute hinzuziehen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einrichtung ständiger Ausschüsse, der Vorstand über die Einrichtung nichtständiger Ausschüsse.

(3) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihren Reihen einen Sprecher. Dieser berät bei Bedarf den Vorstand.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNG

(1) Eine Satzungsänderung, auch Änderung des Zweckes, kann nur dann beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder einer solchen Änderung zustimmen.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins ist bei Wegfall des Zweckes oder aus anderen schwerwiegenden Gründen möglich.

(2) Die Auflösung muss von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

(3) Der 1. Vorsitzende hat dazu mindestens 6 Wochen vorher (außerhalb der Ferienzeit) mit ausdrücklichem Hinweis auf die Absicht der Auflösung schriftlich einzuladen.

(4) Das Vermögen des Vereins geht im Falle seiner Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die Studentenmission Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

ANHANG

Basis der Evangelischen Allianz von 1972.

Als Evangelische Allianz bekennen wir uns zur Offenbarung Gottes in den Schriften des Alten und Neuen Testaments.

Wir heben folgende biblische Leitsätze hervor, die wir als grundlegend für das Verständnis des Glaubens ansehen und die uns als Christen zu gegenseitiger Liebe, zu diakonischem Dienst und evangelistischem Einsatz eine Hilfe sein sollen.

Wir bekennen uns

- * zur Allmacht und Gnade Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Offenbarung, Erlösung, Endgericht und Vollendung;
- * zur göttlichen Inspiration der Heiligen Schrift, ihrer völligen Zuverlässigkeit und höchsten Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung;
- * zur völligen Sündhaftigkeit und Schuld des gefallen Menschen, die ihn Gottes Zorn und Verdammnis aussetzen;
- * zum stellvertretenden Opfer des menschengewordenen Gottessohnes als einziger und allgenugsamer Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren Folgen;
- * zur Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Jesus Christus, der gekreuzigt wurde und von den Toten auferstanden ist;
- * zum Werk des Heiligen Geistes, welcher Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt;
- * zum Priestertum aller Gläubigen, die die weltweite Gemeinde bilden, den Leib, dessen Haupt Christus ist, und die durch seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet ist;
- * zur Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit; zum Fortleben der von Gott gegebenen Personalität des Menschen; zur Auferstehung des Leibes zum Gericht und zum ewigen Leben der Erlösten in Herrlichkeit.

Apostolisches Glaubensbekenntnis

Ich glaube an Gott den Vater, den Allmächtigen,
den Schöpfer des Himmels und der Erde,
und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn,
empfangen durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben,

hinabgestiegen in das Reich des Todes,
am dritten Tage auferstanden von den Toten, aufgefahren in den Himmel;
er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters;
von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige allgemeine christliche Kirche,
Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden,
Auferstehung der Toten und das ewige Leben. Amen.